

Sehr geehrte Frau Schondelmayer,  
sehr geehrter Herr Schaecker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Mitteilung danke ich Ihnen. Der Landkreis Tübingen sieht in Bildung und Teilhabe in der Gemeinschaft für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, unabhängig ihrer Herkunft, eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Über die von uns als zuständigen Träger angebotenen Leistungen soll der begünstigte Personenkreis mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichgestellt werden, deren Familien nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind. Auch wir sehen - wie Sie selbst - in den Leistungen für Bildung- und Teilhabe einen wichtigen Beitrag zur Integration von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, die in unserem Landkreis Zuflucht gefunden haben.

Inbesondere aus diesen Gründen hat sich unsere Abteilung Soziales für das Jahr 2018 zum Ziel gesetzt, die Bildungs- und Teilhabeleistungen weiter zu steigern, obwohl der Landkreis die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel schon in der Vergangenheit in vollem Umfang ausgeschöpft hat. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Bildung und Teilhabe und deren Führungskräften werden regelmäßig neue Überlegungen angestellt und Maßnahmen veranlasst, um den Personenkreis der davon profitierenden und berechtigten Personen stetig zu erweitern. Insofern bedauern wir es sehr, dass bei Ihnen der Eindruck einer mittels Ablehnungen gesteuerten Sparvorgabe entstanden ist. Dies ist ausdrücklich nicht der Fall.

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Bildung und Teilhabe sind jedoch bei der Bearbeitung von Anträgen an die dafür geltenden rechtlichen Vorgaben gebunden. Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII wird bei Schülerinnen und Schülern „eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.“ Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus.

In Anlehnung an die entsprechenden Sozialhilferichtlinien des Städte- und Landkreistags Baden-Württemberg zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist außerschulische Lernförderung „als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang, und nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.“ Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes dienen demzufolge gerade nicht der von Ihnen geforderten „langfristigen Unterstützung, um fehlende Schuljahre aufzuholen“. Diese Aufgabe, nämlich die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund ab der ersten Klasse, ist klar dem schulischen Bereich zugeordnet. Dies bestätigen auch die oben genannten Sozialhilferichtlinien. „Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.“ Eine nachhaltige Änderung der leistungsberechtigten Personenkreise, des Leistungsumfangs und der Finanzierung im Bildungs- und Teilhabepaket ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Bereits seit einiger Zeit beobachten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Zunahme von Anträgen aus dem betreffenden Personenkreis, die auf eine Lernförderung abzielen, jedoch inhaltlich nicht von den Leistungen für Bildung und Teilhabe abgedeckt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfordert stets eine Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage. Die von Ihnen genannten Fallbeispiele zeigen unserer Auffassung nach das eigentliche Problem deutlich auf. Sie beschreiben in beiden Fällen den Besuch einer Integrationsklasse für einen vergleichsweise sehr kurzen Zeitraum. Diese Vorbereitungsklassen dienen dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes sowie schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Wir gehen an dieser Stelle davon aus, dass die genannten Schülerinnen schlicht und einfach zu früh aus der Integrationsklasse in die Regelklasse entlassen wurden. Derartige Fehlentwicklungen können unserer Auffassung nach nicht über die kurzfristige angelegte Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes korrigiert werden.

Selbstverständlich bieten wir Leistungsberechtigten an, bereits ergangene Ablehnungsbescheide auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die zuständige Sachgebietsleitung für den Bereich Bildung und Teilhabe steht für einen gemeinsamen Austausch mit Ihnen, der Vernetzung der Flüchtlingshilfen, zur Verfügung. Dabei sind wir gerne bereit Ihnen die aktuelle Rechtslage sowie das Spektrum der förderfähigen und nicht förderfähigen Konstellationen bei dieser Gelegenheit etwas genauer zu erläutern.

Unabhängig davon danke ich Ihnen für die aufgezeigte Thematik, die wir auch im Rahmen des Integrationsplans für den Landkreis Tübingen noch intensiv betrachten und gemeinsam mit Ihnen und den Begleitarbeitskreisen geeignete Lösungsansätze entwickeln werden. Ich setze mich persönlich auch weiterhin dafür ein, dass durch geeignete Maßnahmen an den entscheidenden Stellen die guten Chancen zur Integration und die hohe Motivation aller Beteiligten anerkannt und nach Kräften unterstützt und gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Walter

Landrat